

GRUPPE AUTOREN, REGISSEURE, PRODUZENTEN (GARP)
GROUPE AUTEURS, REALISATEURS, PRODUCTEURS (GARP)
GRUPPO AUTORI, REGISTI, PRODUTTORI (GARP)

STATUTEN

ART. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

GRUPPE AUTOREN, REGISSEURE, PRODUZENTEN (GARP) besteht ein Verein mit Sitz in Zürich gemäss der Art. 60 ff des ZGB.

ART. 2

Zweck

Die GARP ist ein Zusammenschluss von RegisseurInnen und ProduzentInnen, die gemeinsam auf möglichst gute Voraussetzungen hinarbeiten möchten, um in der Schweiz künstlerisch wertvolle Kinofilme und audiovisuelle Werke herzustellen und Bedingungen zu schaffen, dass sie sich auf dem Markt behaupten können.

Die Mitglieder setzen sich für eine offene Gesprächskultur untereinander und mit Partnern aus Politik, Verwaltung, Fernsehanstalten und Wirtschaft ein. Vor allem das Vertrauen zwischen RegisseurInnen und ProduzentInnen soll durch spartenübergreifende Grundsatzdiskussionen verbessert werden. Auf dieser Basis will GARP mit vereinten Kräften zusätzliche Mittel für den Schweizer Film erschliessen und darauf hinwirken, dass die Förderinstrumente für die unabhängige Produktion und den Verleih ausgebaut werden.

ART. 3

Mitglieder

Um die Mitgliedschaft der GARP können sich natürliche und juristische Personen bewerben, die professionell als FilmregisseurIn, als RegisseurIn-ProduzentIn oder als ProduzentIn arbeiten. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. ~~Die Gesamtzahl der Mitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.*~~

*Eine Mitgliedschaft bei GARP ist ausgeschlossen für eine Person, die gleichzeitig Mitglied eines anderen national tätigen Filmproduzentenverbandes ist, dessen Mitglieder lange Spiel- und Dokumentarfilme herstellen, respektive in leitender Tätigkeit bei einer Produktionsfirma ist, welche Mitglied eines anderen national tätigen Filmproduzentenverbandes ist.**

*(Revision der Statuten durch Beschluss der Generalversammlung vom 26.06.2014)

ART. 4

Austritt – Ausschluss

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt geben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied aus der Gruppe ausschliessen.

ART. 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der/die Präsident/in
- b) die Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) der (die) GeschäftsführerIn
- e) die Rechnungsrevisoren

ART. 6

Ordentliche Generalversammlung

Die Vereinsmitglieder werden mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Generalversammlung einberufen, und zwar jeweils spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

Die Einladung hat mindestens 15 Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder zu erfolgen.

ART. 7

Ausserordentliche Generalversammlung

Nötigenfalls wird vom Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine solche kann ausser vom Vorstand von einem Fünftel der Mitglieder oder von den Rechnungsrevisoren gefordert werden.

Einladung :

Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens 10 Tage zum Voraus zu erfolgen.

ART. 8

Beschlüsse

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfassung

Entscheidungen werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefällt.

Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

ART. 9

Kompetenzen der Generalversammlung

Berichte

Die ordentliche Generalversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Rechnung ab. Sie erteilt den verantwortlichen Organen Decharge.

Vereinspolitik

Sie legt die allgemeinen Richtlinien der Vereinspolitik fest und fällt die grundlegenden Entscheide.

Wahlen

Die Generalversammlung wählt den/die Präsidenten/In, den Vorstand, die Geschäftsführung und zwei Revisoren. Sämtliche Wahlen erfolgen auf ein Jahr, ausser es handelt sich um Delegationen in Organe mit längeren Wahlperioden. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Statutenänderungen

Vorschläge für Statutenänderungen sind innert vom Vorstand bestimmter, angemessener Frist schriftlich einzugeben, damit sie spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich den Mitgliedern zugestellt werden können.

Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Auf Antrag des Vorstandes legt die Generalversammlung Art und Höhe der Mitgliederbeiträge für die Mitglieder für das nächste bzw. das laufende Jahr fest. Der jährliche Mitgliederbeitrag darf jedoch den Maximalbetrag von CHF 12'000.- nicht übersteigen.

ART. 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/In und mindestens vier Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er kann einen oder mehrere Vizepräsidenten wählen. Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte, verfolgt die Ereignisse und ergreift wo nötig Initiativen.

Der (die) GeschäftsführerIn muss nicht Mitglied der GARP sein. Die GARP wird durch die kollektive Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder verbindlich verpflichtet.

ART. 11
Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Geschenken, Subventionen und Legaten

ART. 12
Abrechnung

Das Rechnungsjahr des Verbandes endet am 31. Dezember. Zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung werden den Mitgliedern die Jahresrechnung und die Bilanz zugestellt.

ART. 13
Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Mindestens einmal jährlich prüfen die Revisoren die Buchhaltung und erstellen den Bericht der Kontrollstelle. An der Generalversammlung muss den Mitgliedern der Bericht der Kontrollstelle verlesen werden.

ART. 14
Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

ART. 15
Auflösung

Die Auflösung der GARP kann von der Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden. Der Auflösungsantrag ist zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zu begründen.

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Generalversammlung beschliesst über die Verteilung des allenfalls verbleibenden Vereinsvermögens.

ART. 16
Hinweis

Wo weder Gesetz noch Statuten klare Vorschriften enthalten, wird auf die Vernunft verwiesen.

ART. 17
Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründerversammlung vom 23. Juni 2001 beschlossen und anlässlich der Generalversammlungen vom 23. März 2002 und vom 28. März 2003 genehmigt worden. Sie werden unverzüglich in Kraft gesetzt.

Zürich, 28. März 2003
Die Tagesvorsitzende Die Protokollführerin